

# S a t z u n g

über die Schaffung einer Ehrung für kulturelle und kommunale Arbeit

in der Stadt Dachau

vom 08.11.1966

Bekanntmachung: 22.12.1966 (Dachauer Volksbote)

Der Stadtrat Dachau erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) folgende Satzung:

## § 1

- (1) Die Stadt Dachau ehrt Bürger, die sich um das kulturelle oder gemeindliche Wohl der Stadt besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung eines Ehrenringes.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Ehrenring auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die außerhalb Dachaus wohnen, wenn deren Verdienste für die Stadt Dachau dies rechtfertigen.

## § 2

- (1) Der Ehrenring wird durch Beschluß des Stadtrates verliehen.
- (2) Verleihungsvorschläge können vom Bürgermeister und von den Stadtratsfraktionen eingereicht werden. Sie sind eingehend zu begründen.
- (3) Der Ehrenring soll an höchstens 10 Bürger verliehen werden. Weitere Verleihungen sollen erst nach dem Ableben von Trägern der Auszeichnung ausgesprochen werden.

## § 3

Der Ehrenring hat die Form eines ovalen Siegelringes. Er wird in legiertem Gold hergestellt. Die Siegelfläche trägt das Wappen der Stadt Dachau.

#### § 4

(1) Der Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

„...hat sich um das kulturelle /gemeindliche Wohl der Stadt Dachau besonders verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr daher mit Beschluß vom \_\_\_\_\_ in Anerkennung seiner Verdienste den goldenen Ehrenring verliehen.

Dachau, den

Stadtrat

1. Bürgermeister

- (2) Mit der Aushändigung geht der Ring in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (3) Der Ehrenring wird regelmäßig in öffentlicher Sitzung des Stadtrates unter gleichzeitiger Übergabe der Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Auszeichnung wird im Amtsblatt der Stadt Dachau bekanntgemacht.

#### § 5

An Mitglieder des Stadtrates kann der Ehrenring nicht verliehen werden, solange sie dem Stadtrat angehören.

#### § 6

- (1) Die mit dem Ehrenring ausgezeichneten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt geladen.
- (2) Sie haben das Recht, sich in das Ehrenbuch der Stadt einzutragen.

#### § 7

- (1) Die Verleihung des Ehrenringes ist wegen unwürdigen Verhaltens widerruflich. § 2 gilt für den Widerruf der Verleihung entsprechend. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.

- (2) Mit der Zustellung des Widerrufs fällt das Eigentum am Ehrenring an die Stadt Dachau zurück. Der Ehrenring und die Verleihungsurkunde sind unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
- (3) Beim Ableben des Ausgezeichneten verbleiben der Ehrenring und die Verleihungsurkunde den Erben. Sie dürfen die Auszeichnung nicht öffentlich tragen.

## § 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.